

Infos zu „Stiftung und Steuerrecht“

Sie überlegen, der Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel eine **Spende, Zustiftung** oder **Erbschaft** zukommen zu lassen? Wir freuen uns über Ihr Engagement für die Region!

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“.

1. Abzugsmöglichkeit in Höhe von 20% Ihrer Einkünfte

Die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel fördert besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke (Bildung, Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz, Kunst und Kultur). Daher sind Ihre **Spenden** an die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel im Rahmen des steuerlichen Höchstbetrages von 20% gemäß § 10b Abs. 1 EStG als Sonderausgabe abziehbar. Abziehbare Zuwendungen, die den o.g. Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgabe abgezogen werden.

Bei Unternehmen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit ist alternativ ein Betrag bis zur Höhe von 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze zuzüglich der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter absetzbar.

2. Zustiftungen in das Grundstockvermögen

Zusätzlich zu den genannten Abzugsmöglichkeiten kann eine Zustiftung in das Grundstockvermögen gemäß § 10b Abs. 1a S. 1 EStG bis zu 1 Mio. Euro abgesetzt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 2 Millionen Euro. Diese Abzugsmöglichkeit kann über zehn Jahre verteilt werden. Sie können diesen Abzugsbetrag nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch nehmen. Die Regelung gilt für natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften, jedoch nicht für Körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften.

3. Erbschaft/ Testament

Sie können die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel auch unterstützen, indem Sie die Stiftung in Ihrem **Testament begünstigen**. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen sind von Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit. Dieser Vorteil kann grundsätzlich auch noch vom Erben oder Beschenkten geltend gemacht werden, soweit durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Gegenstände innerhalb von 24 Monaten einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden. Wird die Regelung in Anspruch genommen, schließt dies jedoch den gleichzeitigen Spendenabzug nach Einkommensteuer (s.o.) aus.

Quelle und weitere Informationen: Bundesverband Deutscher Stiftungen - www.stiftungen.org